

Informationen zum Zertifizierungsverfahren

SAQ Qualitätstechniker/in

1. Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des SAQ-Zertifikates Qualitätstechniker/in.

Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist das Zertifizierungsreglement der SAQ in der jeweils gültigen Version.

2. Prüfungsgegenstand

Das SAQ-Zertifikat Qualitätstechniker/in kann nur durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung erlangt werden. Zusätzlich wird der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs „Prüfplaner/in“ vorausgesetzt.

3. Zulassungsbedingungen zum Lehrgang

Zum Lehrgang werden Personen mit folgenden beruflichen Hintergründen zugelassen:

- Abteilungs-, Gruppenleitende, Techniker und Fachpersonen mit qualitätssichernden Aufgaben und einer abgeschlossener Berufslehre bzw. abgeschlossenen höheren Berufsbildung.
- Inhaber eines Zertifikats Qualitäts-Assistent, Qualitätsprüfer/in oder Prüfplaner/in müssen nur noch ein Teil der Module des QT-Lehrgangs besuchen. Dies geschieht in Absprache mit dem Lehrgangsverantwortlichen.

Kandidierende können in Einzelfällen auch zugelassen werden, wenn sie diese Bedingungen nicht erfüllen, aber nachweisen können, dass sie über einen gleichwertigen Leistungsausweis verfügen. Der Entscheid über die Gleichwertigkeitsprüfung liegt beim Lehrgangsverantwortlichen.

4. Zulassungsbedingungen zur Prüfung

Besuch aller Seminare des Lehrgangs, davon mindestens 80% nachgewiesene Präsenz.

5. Prüfungsgestaltung

Für das Zertifikat Qualitätstechniker/in wird eine schriftliche Prüfung absolviert. Diese besteht aus einem Teil und dauert 2 Stunden.

Es werden folgende Punkte geprüft:

- Statistik Grundlagen
- Statistische Prozesslenkung
- Messsystemanalyse
- Stichprobenprüfung
- Statistische Testverfahren

6. Zulassung von Hilfsmitteln

Für die schriftliche Prüfung dürfen alle Lehrgangunterlagen verwendet werden. Zusätzliche eigene Notizen, Zusammenfassungen etc. sowie Laptop, Notebook, Tablet (die elektronischen Hilfsmittel dienen ausschliesslich der Nutzung der Kursunterlagen und dürfen nicht anderweitig verwendet werden), Taschenrechner von der SAQ-QUALICON oder ein eigenes Modell mit einem gleichwertigen Funktionsumfang sind erlaubt. Die verwendeten Hilfsmittel werden stichprobenartig von einer Aufsichtsperson kontrolliert.

7. Bewertung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximal möglichen Punkte erreicht werden.

8. Kommunikation des Prüfungsergebnisses

In der Regel werden innerhalb von 4 Wochen nach abgelegter Prüfung, die Ergebnisse den Teilnehmenden schriftlich kommuniziert.

9. Erstzertifizierung

Nach bestandener Prüfung erhalten alle erfolgreichen Prüfungsteilnehmenden mit Abschlussziel Qualitätstechniker/in das SAQ-Zertifikat Qualitätstechniker/in automatisch.

Vor Abgabe des Zertifikats müssen die Kosten für den Lehrgang beglichen sein.

10. Gültigkeit

Das SAQ-Zertifikat ist unbeschränkt gültig.

11. Antrag und Formulare

Antragsformulare können direkt auf der Homepage der SAQ Personenzertifizierung auf www.personenzertifizierung.ch oder direkt über die Geschäftsstelle der SAQ bezogen werden.

12. Kosten

Für die Prüfung ist in jedem Falle eine separate Anmeldung erforderlich, die gesondert in Rechnung gestellt wird.

Die Kosten für ein SAQ-Zertifikat und deren Rezertifizierung sind dem aktuell gültigen Zertifizierungsreglement der SAQ zu entnehmen.